

Erläuternder Bericht gemäß § 175 Absatz 2 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB:

Der Lagebericht für die Beate Uhse AG sowie der Konzernlagebericht für den Beate Uhse Konzern enthält Angaben zu den in § 289 Abs. 4 (Beate Uhse AG) bzw. § 315 Abs. 4 HGB (Beate Uhse Konzern) geforderten Informationen.

Der Vorstand erläutert diese Angaben wie folgt und weist darauf hin, dass diese Angaben auch im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2010 zu finden sind:

Das Grundkapital der Beate Uhse AG belief sich zum 31.12. 2010 auf 78.074.696,00 Euro und ist eingeteilt in 78.074.696 Aktien zu einem Nennwert von 1,00 Euro.

Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen für die Aktien der Beate Uhse AG bestehen nicht.

Jede Aktie garantiert auf der Hauptversammlung eine Stimme. Für 281.231 Aktien, die Beate Uhse per 31.12.2010 im eigenen Bestand hält, ruhen das Stimmrecht und der Dividendenanspruch.

Am Bilanzstichtag 31. Dezember 2010 hielt die Consipio Holding B.V. 27,2 % an der Beate Uhse AG.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen von mehr als 10 % lagen nicht vor. Es existieren keine Sonderrechte für Inhaber von Aktien, die Kontrollbefugnisse verleihen würden.

Eine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital der Beate Uhse AG beteiligt sind, ist dem Vorstand nicht bekannt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und entscheidet über ihre Zahl. Er kann ein Mitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat kann ebenfalls stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Die Hauptversammlung vom 16.6.2009 hat die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien bis zu einem auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag von 10 % des gegenwärtigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung wurde zum 17.6.2009 wirksam und endete am 16.12.2010.

Die Hauptversammlung vom 29.11.2010 hat die Gesellschaft ermächtigt, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu begeben. Die Ermächtigung gilt für einen Gesamtnennbetrag von 140 Mio. Euro mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren. Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden, sie gilt in der Zeit bis zum 28.11.2015.

Es existieren keine Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern oder anderen Führungskräften hinsichtlich geldwerter Entschädigungen bei einem Change of Control oder einer Übernahme der Gesellschaft.

Flensburg im Juni 2011

Der Vorstand